

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **§1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen von Melodus GmbH, im folgenden „Auftragnehmer“ genannt.

Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die vom Auftragnehmer vorgenommen werden, werden dem Vertragspartner, im Folgenden „Auftraggeber“ genannt, schriftlich mitgeteilt und gelten erst nach Ablauf einer Frist von 4 Kalenderwochen als genehmigt, sofern der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine (ebenfalls) schriftlichen Einwände erhebt.

Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die nicht schriftlich durch den Auftragnehmer anerkannt werden, wird ausdrücklich widersprochen.

Mit dem Erhalt dieser AGB's, akzeptiert der Auftraggeber diese als Grundlage für sämtliche Beauftragungen des Auftragnehmers.

## **§2 Leistungsangebot**

Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber individualvertraglich zu vereinbarenden Dienstleistungen an, wie z.B.:

- Erstellung von Sounddesigns
- Audio Fachplanungen
- Leistungen als Toningenieur/Tonmeister/FOH Techniker
- Musikproduktionen
- L-ISA Studio
- Vermietung von Veranstaltungstechnik

## **§3 Leistungsgegenstand**

Der Auftragnehmer ist in der Wahl des Ortes und Zeitpunktes seiner Leistungserbringung frei. Berücksichtigt werden projektbezogene Faktoren.

In der konkreten Gestaltung der Tätigkeit ist der Auftragnehmer lediglich an die redaktionellen Wünsche des Kunden bzw. des Auftraggebers, unter Rücksichtnahme auf die Belange der übrigen, an der Veranstaltung teilhabenden Gewerke gebunden. Er unterliegt keinerlei Direktionsrecht des Auftraggebers.

Zeitliche und örtliche Angaben der Buchung verstehen sich lediglich als Konkretisierung der Tätigkeit am Produktionsort, nicht jedoch als Weisung im arbeitsrechtlichen Sinne.

## **§4 Auftragsbestätigung**

Ein Auftrag kommt ausschließlich durch unterschriebene Rücksendung des vom Auftragnehmer vorzulegenden Angebotes per Mail, und anschließender Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer für beide Seiten rechtsverbindlich zustande. Der Leistungsumfang ist im Angebot beschrieben.

## **§5 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet bei Personen- und Sachschäden gegenüber dem Auftraggeber nur bei Vorsatz oder grob Fahrlässigem Verhalten nach §823 BGB. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind.

## **§6 Auftraggeber-Pflichten**

- 6.1 Der Auftraggeber hat die Pflicht, dem Auftragnehmer frühzeitig über den geplanten zeitlichen Ablauf und Einsatzzeiten zu informieren.
- 6.2 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer frühzeitig alle Unterlagen zur Verfügung, die zur ordnungsgemäßen Erbringung des Auftrages nötig sind. Diese können sein: technische Pläne bzw. Zeichnung, Beschaltungspläne, Bestuhlungspläne, Flucht- & Rettungswege, Bühnenpläne, Stromanforderungen, Fotos der Versammlungsstätte und weitere technische Unterlagen die dem Auftraggeber zur Verfügung stehen.
- 6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Informationen des Auftragnehmers Stillschweigen zu bewahren.

## **§7 Auftragnehmer-Pflichten**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben verantwortungsvoll unter Berücksichtigung der ihm zu Verfügung gestellten Informationen durchzuführen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer zum Stillschweigen vertraulicher Informationen des Auftraggebers gegenüber Dritten.

Der Auftragnehmer hält zur Ausübung seiner Tätigkeit eine persönliche Schutzausrüstung vor.

## **§8 Arbeitssicherheit**

Die Koordination der Arbeiten nach §6 BGV A1 obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über eventuelle Risiken an der Produktionsstätte zu informieren.

## **§9 Überwachung von Arbeitgeber-Pflichten**

Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von Dritten Personal zur Planung oder Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird, ist er ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Vorschriften des Arbeitssicherheitsgesetzes oder sonstiger arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften zu überwachen. Der Auftragnehmer ist ohne besonderen Auftrag nicht verpflichtet, zu differenzieren, ob es sich bei dem ihm vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Personal um Arbeitnehmer, Auszubildende, freie Mitarbeiter oder Betriebspraktikanten handelt.

## **§10 Arbeitszeit**

Vereinbarte Tagessätze bzw. Tagespauschalen gelten für ein Tagewerk von neun Stunden pro Tag. Nicht zuvor vereinbarte, aber Produktionsgebundene Mehrstunden, werden ab der ersten Mehrstunde mit 15% des vereinbarten Tagessatzes in Rechnung gestellt. Ab der dritten Mehrstunde werden 25% des vereinbarten Tagessatzes in Rechnung gestellt.

Bei Produktionen die eine oder mehrere Hotelübernachtungen erfordern, gilt der Weg vom Hotel bis zur Produktionsstätte und zurück zum Hotel als Arbeitszeit. Es obliegt dem Auftraggeber ein Hotel in angemessener Nähe der Produktionsstätte zu stellen.

## **§11 Hotel/Übernachtung**

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Unterbringung des Auftragnehmers mindestens im deutschen drei Sterne Standard bzw. gutem mittleren Standard inklusive Frühstücks.

Im Falle einer Unzumutbarkeit der Unterbringung, bedarf es einer Klärung mit dem Auftraggeber und Stellung einer Ersatzunterkunft. Im Falle keiner einvernehmlichen Lösung, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Falle wird die bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Leistung in Rechnung gestellt.

## **§12 An- und Abreise**

Ein Reisetag bezieht sich auf eine Zeit von maximal zehn Stunden. Abreiseort ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Reisetage werden unter Berücksichtigung der Produktionsstätte gesondert im Angebot des Auftragnehmers aufgeführt.

An- und Abreisen mit eigenem PKW werden dem Auftraggeber bis Kilometer 20 mit 0,30€ pro Kilometer berechnet. Ab Kilometer 21 fallen 0,38€ an.

Grundsätzlich werden an Reisetagen keine weiteren Leistungen durchgeführt.

## **§13 Catering**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Verpflegung im gesamten Produktionszeitraum zu stellen. Dazu gehört mindestens eine warme Mahlzeit am Tag, und warme bzw. kalte Getränke in ausreichender Menge.

Sollte kein Catering gestellt werden, oder die Qualität als minderwertig oder unvollständig bewertet werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber

Verpflegungsmehraufwände in Höhe der steuerlich anerkannten Sätze zu berechnen.

## **§14 Material**

Das dem Auftragnehmer zur Durchführung des Projektes zur Verfügung gestellte Material, muss sich in einem sicheren und gebrauchsfähigen Zustand befinden und den gängigen Normen und Regeln der Technik (DIN, VDE...), als auch den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und Bestimmungen der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGVs/GUVs) entsprechen. Es ist die Pflicht des Auftraggebers, den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu garantieren. Die Einhaltung etwaiger Prüfvorschriften liegt beim Auftraggeber. Gestelltes Material durch den Auftragnehmer wird gesondert im Angebot aufgeführt und berechnet.

## **§15 Vermietung**

1. Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung der Mietsache. Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, sind zu beachten. Die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlung des Vermieters sind zu befolgen. Der Mieter bestätigt, dass er, oder ein von ihm Beauftragter, mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietsache vertraut ist. Insbesondere sind die einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen zu beachten (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, berufenossenschaftliche Verordnungen, Versammlungsstättenverordnung etc.)
2. Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
3. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden, die infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder -schwankungen eintreten, haftet der Mieter.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden (z.B. Verlust, Diebstahl, verursachte Defekte, Transportschäden, Personenschäden, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, Verschmutzung u.a.) an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Mietgeräten und Zubehör durch ihn oder Dritte (z.B. Gäste) entstehen. Auch den Schaden der zufälligen Beschädigung, sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt trägt der Mieter.
5. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände am vereinbarten Ort und Tag zurückzugeben.

## **§16 Zahlung**

Zahlungen sind nach den festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nicht anders festgelegt, ist der Rechnungsbetrag ungekürzt innerhalb von 14 Tagen fällig und zu zahlen. Bei Zielüberschreitung ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Nettobetrag in Rechnung zu stellen.

## **§17 Storno**

Tritt der Auftraggeber durch höhere Gewalt oder anderen Gründen zurück, bzw. kann das Projekt nicht durchgeführt werden, gelten folgende Bedingungen:

Stornierungen, die dem Auftragnehmer bis zu 30 Tage vor Auftragsbeginn mitgeteilt werden, lösen das Vertragsverhältnis ohne weitere Forderungen auf.

Weiter werden folgende Bedingungen vereinbart:

- Bei Stornierung zwischen 29 – 14 Tage werden 50% der vereinbarten Gage fällig.
- Bei Stornierung zwischen 13 – 07 Tage werden 75% der vereinbarten Gage fällig.
- Bei Stornierung von weniger als 7 Tagen, ist 100% der vereinbarten Gage fällig.

## **§18 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Bad Hersfeld.

#### **§19 Salvatorische Klausel**

Sofern eine der obenstehenden Klauseln gegen geltendes deutsches Recht verstößt, wird sie ungültig. Die übrigen Klauseln bleiben davon jedoch unberührt.

Die jeweils ungültige Bestimmung wird von den Parteien durch eine Regelung ersetzt, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt und weder gültigem Recht, noch den übrigen Klauseln zuwiderläuft.